

## Richtlinien für die Arbeit der Beauftragten der Stadt Vienenburg für benachteiligte gesellschaftliche Gruppen

1. Die Stadt Vienenburg beruft Beauftragte zur Vertretung der Interessen gesellschaftlich benachteiligter Gruppen.

### **1.1 Bereiche**

Für folgende Bereiche werden Beauftragte berufen:

- Kinder und Jugendliche
- Senioren
- Frauen
- ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger einschl. Asylbewerberinnen und Asylbewerber

## **2. Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Stellung**

### **2.1 Art der Tätigkeit**

Die/der Beauftragte übt ihre/seine Tätigkeit in ehrenamtlicher Stellung aus. Für entstehenden Aufwand leistet die Stadt Vienenburg eine angemessene Entschädigung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

Die/der Beauftragte hat die Aufgabe, die Interessen der zu vertretenden Gruppe bei politischen Entscheidungen zu wahren und in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit und Verständnis für die Probleme der entsprechenden Bevölkerungsgruppe zu wecken.

Die/der Beauftragte betreibt außerdem Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und anderen Vereinigungen.

Die/der Beauftragte arbeitet selbständig.

### **2.2 Rechte**

Der/dem Beauftragten stehen zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit folgende Rechte zu:

- Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, der/dem Beauftragten zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit Auskunft im Rahmen des entsprechenden Aufgabenbereiches zu gewähren.
- In den zuständigen Ausschüssen steht der/dem Beauftragten ein Antrags- und Rederecht zu.
- Zu Entscheidungen, die den entsprechenden Bereich betreffen, steht der/dem Beauftragten auf eigenen Wunsch ein Anhörungsrecht zu.
- Sieht die/der Beauftragte durch eine Entscheidung des zuständigen Fachausschusses der Stadt die Interessen der zu vertretenden Gruppe verletzt und erhebt Einspruch, so ist die Angelegenheit ein zweites Mal in den Fachausschüssen zu beraten.

### **2.3 Pflichten**

Der/dem Beauftragten obliegen folgende Pflichten:

- Der Rat der Stadt kann jederzeit einen Bericht über die Tätigkeit der/des Beauftragten verlangen. Einmal jährlich ist ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen, der vom Stadtdirektor zu veröffentlichen ist.
- Bestehende Interessenvertretungen einzelner Bevölkerungsgruppen sind in die Arbeit der/des Beauftragten einzubeziehen. Die Arbeit der/des Beauftragten ergänzt bereits bestehende Interessenvertretungen. Eine einvernehmliche Zusammenarbeit ist anzustreben.

### **2.4 Abgrenzung der Tätigkeiten**

Freiwillige Zusammenschlüsse von Teilen der Bevölkerung zu Interessenvertretungen werden nicht eingeschränkt. Die Stadt Vienenburg ist an einer engen Zusammenarbeit mit allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern interessiert.

## **3. Berufung der Beauftragten**

### **3.1 Ausschreibung**

Die Ausschreibung der Beauftragten-Stellen erfolgt öffentlich durch eine Ankündigung in der Goslarschen Zeitung, mit Bekanntgabe der Tätigkeitsbeschreibung und der Wahlmodalitäten.

### **3.2 Vorschlagsrecht**

Vorschlagsrecht für die Ämter der Beauftragten stehen jedem Bürger und jeder Bürgerin der Stadt Vienenburg zu. Vorschläge zur/zum Kinder- und Jugendbeauftragten können auch von Jugendlichen eingereicht werden. Ausländerbeauftragte können auch von Ausländern vorgeschlagen werden, die im Bereich der Stadt Vienenburg leben.

### **3.3 Wählbarkeit**

Wählbar ist grundsätzlich jede(r) wahlberechtigte Bürgerin/Bürger der Stadt Vienenburg einschließlich Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens sechs Monaten in Vienenburg wohnhaft sind. Für den Kinder- und Jugendbeauftragten kann auch bestellt werden, wer wegen seines Lebensalters noch nicht Bürger ist.

### **3.4 Wahl**

Die/der Beauftragte wird vom Rat der Stadt Vienenburg mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **3.5 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie endet,

- wenn die Amtsinhaberin/ der Amtsinhaber verstirbt;
- wenn die Amtsinhaberin/ der Amtsinhaber das Amt niederlegt;
- wenn die/der Beauftragte den Wohnsitz im Bereich der Stadt Vienenburg aufgibt;
- wenn der Rat der Stadt Vienenburg die Abwahl mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließt;
- mit Ablauf der regulären Amtszeit.
- Eine Wiederwahl ist möglich.

Vienenburg, den 23.06.1992

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop  
Bürgermeister

gez. Mund  
Stadtdirektor